

Christian Beyerle

Rechtsanwalt und Mediator

Familienrecht Erbrecht Verbraucherrecht Mietrecht Arbeitsrecht Mediation

Wer ist für die Beerdigung eines Verstorbenen zuständig?

Über die Art der Bestattung und den Ort der letzten Ruhestätte entscheidet in erster Linie **der Verstorbene selber**. Er kann hierzu auch jemanden bestimmen, der nicht zum Kreise der sonst berufenen Angehörigen zählt. Er kann das Totenfürsorgerecht den Angehörigen insgesamt entziehen und einem Dritten, etwa einen Testamentsvollstrecker, damit betrauen.

Wenn und soweit ein erkennbarer Wille des Verstorbenen nicht vorliegt, sind nach einem ungeschriebenen gewohnheitsrechtlichen Rechtsgrundsatz **die nächsten Angehörigen des Verstorbenen berechtigt und verpflichtet**, über die Art der Bestattung zu entscheiden und den Ort der letzten Ruhestätte auszuwählen.

Das Recht zur Totenfürsorge, welches die Bestattungsart, den Bestattungsort, die Grabgestaltung und die Grabpflege umfasst, steht grundsätzlich **nicht den Erben, sondern den nahen Angehörigen** des Erblassers zu. Es ergibt sich aus der Nachwirkung des familienrechtlichen Verhältnisses, das den Toten zu Lebzeiten mit den überlebenden Angehörigen verbunden hat, und berührt auch sittliche Pflichten.

Sind mehrere Angehörige vorhanden, so steht das Recht zunächst dem Ehegatten bzw. dem Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, danach den Kindern, sukzessive den Eltern und den Geschwistern des Erblassers zu.

Zu beachten gilt es, dass auch hier ein Wille des Erblassers vorrangig ist. Über den letzten Willen des Verstorbenen dürfen sich die Angehörigen nicht hinwegsetzen. Sie sind hieran gebunden. Er ist auch dann maßgeblich und von den Angehörigen zu achten, wenn dies eine Umbettung erforderlich macht. Maßgeblich und ausreichend ist dabei die einfache Äußerung des Wunsches oder Willens des Verstorbenen über einen bestimmten Bestattungsort. Bei der Ermittlung des Willens des Verstorbenen kommt es nicht nur auf dessen ausdrückliche Willensbekundung, etwa in einer letztwilligen Verfügung, an; vielmehr genügt es, wenn aus den Umständen ein bestimmter Wille des Erblassers mit Sicherheit erschlossen werden kann.

Weil der Erblasser es unterlassen hatte, eine Regelung für die Zeit nach Ablauf einer Nutzungsdauer für ein Mietgrab von 25 Jahren zu treffen, hat das OLG Zweibrücken eine Umbettung untersagt, über deren Notwendigkeit sich die die nächsten Angehörigen stritten (OLG Zweibrücken FamRZ 1993,1493).

Wer trägt die Kosten der Beerdigung?

§ 1968 BGB bestimmt: Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers. Hat er nichts geerbt oder das Erbe ausgeschlagen haften die nächsten Angehörigen auf Grund ihrer Unterhaltsverpflichtung aus § 1615 Abs 2 BGB. Sind sie dazu auch nicht in der Lage, trägt der Staat, vertreten durch das Sozialamt die Kosten.